

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.6.2019 auf Genehmigung die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. j iVm Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. j iVm Art. 50 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa („*All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for Intended Exchanges of Energy as a Result of the Frequency Containment Process and Ramping Period in Accordance with the Article 50 (3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020*“). Diese Abrechnungsregeln bilden einen Bestandteil dieses Bescheides (Beilage ./1).

II. Begründung

II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 (**EBGL**) legt detaillierte Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem fest.

Diese Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 EBGL unter anderem

- wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte erhöhen,
- die Integration der Regelreservemärkte unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beitragen, weiters
- sicherstellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und
- die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts vermieden werden.

Gemäß Art. 2 EBGL sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, Abl. L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**) für die Zwecke der EBGL anzuwenden. Die SO-V unterscheidet dabei folgende Regelreservearten, die für den Systemausgleich wie in der EBGL beschrieben, verwendet werden:

- Frequenzhaltungsreserven (**FCR**; äquivalent zur österreichischen Primärregelung)¹ und die
- die Frequenzwiederherstellungsreserven (**FRR**)², welche sich untergliedern in
 - automatische FRR (**aFRR**, äquivalent zur österreichischen Sekundärregelung) und
 - manuelle FRR (**mFRR**, äquivalent zur österreichischen Tertiärregelung).

Gemäß Art. 136 SO-V haben alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) eines jeden Synchrongebietes mit mehr als einer LFR-Zone³ in der Betriebsvereinbarung für das

¹ *Frequency Containment Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 6 SO-V sind dies die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven.

² *Frequency Restoration Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 7 SO-V sind dies die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

³ *Leistungs-Frequenz-Regelzone*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-V bezeichnet eine LFR-Zone einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

jeweilige Synchrongebiet einen gemeinsamen Rampenzeitraum für die aggregierten saldierten Fahrpläne zwischen den LFR-Zonen in diesem Synchrongebiet festzulegen. Die Berechnung des Regelprogramms anhand der AC-Nettoposition des Gebiets für die ACE⁴-Berechnung hat mit diesem gemeinsamen Rampenzeitraum zu erfolgen.

Art. 142 Abs. 1 SO-V definiert weiters den Frequenzhaltungsprozess (**FHP**) als den Prozess, dessen Ziel es ist durch die Aktivierung von FCR die Netzfrequenz zu stabilisieren. Dabei hat die Kennlinie der FCR-Aktivierung in einem Synchrongebiet gemäß Art. 142 Abs. 2 SO-V eine monotone Abnahme der FCR-Aktivierung widerzuspiegeln.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa (**Abrechnungsbestimmungen GA**). Gemäß Art. 50 Abs. 3 EBGL haben all ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropas binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten der EBGL – sohin bis zum 18.6.2019 – einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch einen oder beide der folgenden oben beschriebenen Gründe bedingt ist:

- a. den Frequenzhaltungsprozess gemäß Art. 142 SO-V;
- b. die Rampenzeit gemäß Art. 136 SO-V.

II.2 Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.6.2019, bei der Regulierungsbehörde eingelangt am 19.6.2019, hat Austrian Power Grid AG (**APG**) einen Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen GA gemäß Art 50 Abs. 3 EBGL eingereicht.

Nach Durchsicht und Würdigung des Vorschlags kamen alle Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa im Rahmen der Electricity Balancing Task Force der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) am 4.12.2019 überein, hinsichtlich des Vorschlags Änderungen gemäß Art 6 Abs 1 GLEB verlangen.

Die ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa überarbeiteten ihren Vorschlag gemäß den Änderungsersuchen der zuständigen Regulierungsbehörden, worauf die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.3.2020, diesen abgeänderten Vorschlag für Abrechnungsbestimmungen GA zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einreichte („*All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for Intended Exchanges of Energy as a Result of the Frequency Containment Process and*

⁴ *Area Control Error* (Gebietsregelfehler) bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 19 SO-V die Summe des Leistungsregelfehlers (ΔP), d.h. der Differenz zwischen dem in Echtzeit gemessenen Ist-Wert des Leistungsaustauschs (P) und dem Regelprogramm (P0) einer bestimmten LFR-Zone oder eines bestimmten LFR-Blocks, und des Frequenzregelfehlers ($K \cdot \Delta f$), d.h. des Produkts aus K-Faktor und der Frequenzabweichung dieser LFR-Zone oder dieses LFR-Blocks, und errechnet sich somit als $\Delta P + K \cdot \Delta f$.

Ramping Period in Accordance with the Article 50 (3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020, Beilage./1).

Die zuständigen Regulierungsbehörden einigten sich im Rahmen der Electricity Balancing Task Force den abgeänderten Vorschlag gemäß Art 5 Abs 6 EBGL anzunehmen. Das diesbezügliche Positionspapier (*“Approval by Concerned Regulatory Authorities of All Continental European TSOs’ Proposal for Common Settlement Rules for Intended Exchanges of Energy as a Result of the Frequency Containment Process and Ramping Period in Accordance with the Article 50 (3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 27 May 2020”*) liegt als Beilage./2 diesem Bescheid bei.

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa.

II.2.b Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie
- den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen
- Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen
- in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter⁵ iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁶ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁷ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁸ „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa erstellte Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen GA wurde von diesen ÜNB erstellt, abgeändert und bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingereicht.

Der gegenständliche Vorschlag ist gemäß Art. 10 EBGL nicht zu konsultieren.

II.2.c Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. j EBGL iVm Art. 50 Abs. 3 EBGL ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V getroffenen unionalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 4 EBGL wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 50 Abs. 3 EBGL relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EBGL, gewahrt worden.

⁵ LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

⁶ Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁷ Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁸ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

II.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 50 Abs. 3 EBGL haben all ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropas binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten der EBGL – dies ist der 18.12.2017, sohin bis zum 18.6.2019 – einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch einen oder beide der folgenden oben beschriebenen Gründe bedingt ist:

- c. den Frequenzhaltungsprozess gemäß Art. 142 SO-V;
- d. die Rampenzeit gemäß Art. 136 SO-V.

Der geänderte Antrag deckt alle Aspekte für die Berechnung und das Settlement für den gewollten Energieaustausch des Synchrongebietes Kontinentaleuropa ab, die aus dem Frequenzhaltungsprozess und der Rampenzeit resultieren. Die Methodik für die Berechnung der Volumen des gewollten Energieaustausch und die relevanten Preise sowie der high-level Prozess des Settlements zwischen den ÜNB sind darin enthalten.

Der Antrag von APG ist vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die doppelte Eingabegebühr von EUR 14,30 sohin EUR 28,60 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für drei Beilagen iHv EUR 45,20 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, **insgesamt EUR 73,80** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.6.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

- Beilage./1 All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for Intended Exchanges of Energy as a Result of the Frequency Containment Process and Ramping Period in Accordance with the Article 50 (3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020
- Beilage./2 Approval by Concerned Regulatory Authorities of All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for Intended Exchanges of Energy as a Result of the Frequency Containment Process and Ramping Period in Accordance with the Article 50 (3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 27 May 2020

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Per Acta Nova mit Zustellnachweis

	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-22T13:08:57Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	